



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
ZI. REP-43.00/16/0267 Ht

Wien, 8. November 2016

Betreff: Parlamentarische Anfragen Nr. 10512/J (Abg. Dr. Belakowitsch-Jenewein u.a.) betreffend finanzielle Mehrbelastung durch Asylanten im Gesundheitssystem

Bezug: Ihr E-Mail vom 17. Oktober 2016,
keine GZ; Dr. Porsch, Abtlg. II/A/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Die Rechtslage zur Finanzierung der Krankenversicherung ist in Deutschland wesentlich anders als in Österreich, sodass einschlägige Berichte keine fachlich konkrete Grundlage für Vergleiche bilden (vgl. nur die Beitragssätze, die bei der in der Anfrage genannten AOK Rheinland/Hamburg in der Größenordnung von 15 % des Einkommens liegen, während sie in Österreich im Regelfall 7,65 % betragen).

- 1. Wie hoch ist die finanzielle Differenz zwischen den verursachten Gesundheitskosten durch behandelte arbeitslose Asylanten und ihre Angehörigen und den pauschalen Abgeltungsbeträgen durch das Arbeitsmarktservice für diese Personengruppe für das Jahr 2015 ?**
- 2. Wie hoch war die finanzielle Differenz zwischen den verursachten Gesundheitskosten durch behandelte arbeitslose Asylanten und ihre Angehörigen und den pauschalen Abgeltungsbeträgen durch das Arbeitsmarktservice für diese Personengruppe für die Jahre 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014?**
- 3. Wie hoch ist die finanzielle Differenz zwischen den verursachten Gesundheitskosten durch behandelte Asylanten und ihre Angehörigen, jeweils in der Mindestsicherung, und den pauschalen Abgeltungsbeträgen durch das Arbeitsmarktservice für diese Personengruppe für das Jahr 2015?**
- 4. Wie hoch war die finanzielle Differenz zwischen den verursachten Gesundheitskosten durch behandelte Asylanten und ihre Angehörigen, jeweils in der Mindestsicherung, und den pauschalen Abgeltungsbeträgen durch das**



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Arbeitsmarktservice für diese Personengruppe für die Jahre 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014?

Die Beantwortung ist, weil dafür besondere Auswertungen durchgeführt werden müssten, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Es werden keine einschlägigen Statistiken geführt

5. Aus welchen Mitteln wurde bzw. wird diese Differenz in Österreich abgegolten?

Zur Finanzierung darf auf § 9, § 75 und § 75a ASVG verwiesen werden, auf denen wiederum § 6 der Einbeziehungsverordnung (gemäß § 9 ASVG) über die Errichtung der Beiträge für in die Krankenversicherung einbezogene Personen beruht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

